

RS Vwgh 2001/10/9 2001/05/0328

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

Rechtssatz

Im Falle eines offenkundigen Schreibfehlers, der einerseits gemäß§ 62 Abs. 4 AVG verbesserungsfähig ist, andererseits aber erkennen lässt, was gemeint ist, ist eine bescheidmäßige Verbesserung entbehrlich, wenn alle Parteien erkannt haben, was gemeint ist (Hinweis E 21. Juni 1990, 89/06/0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050328.X02

Im RIS seit

06.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at